

por el P. Fidel Fita y Colomes y D. A. Fernandez Guerra, Madrid 1880; Fita et Vinson, Le Codex de St. Jacques-de-Compostelle, Paris 1883). — Synoden: Die sonst dem Jahre 900 zugeschriebene Synode, durch die Erhebung des Abtes Casarius auf den erzbischöflichen Stuhl von Tarragona veranlaßt, gehört in das Jahr 971 und ist von keiner allgemeinen Bedeutung. Wichtiger ist die Reformsynode vom Jahre 1056. Die letzte wurde 1114 gehalten (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. IV. V.).

Im zwölften Jahrhundert entstand ein Ritterorden von San Jago de Compostela, auch St. Jacob de Espada oder Jacob vom Schwert genannt, zunächst zur Beschützung der Pilgrime, dann aber auch zur Sicherung der Straßen überhaupt und zur Vertheidigung christlicher Länder gegen die Ungläubigen (Mohammedaner). Ritter Don Pedro Fernandez, aus Fuente Encalada im Bisthum Astorga gebürtig, ist der eigentliche Urheber dieses Ordens (im J. 1161), und die Canonici von St. Eligius oder Lopo bei San Jago schlossen sich im J. 1170 an die Ritter an. So hatte jetzt der Orden zwei Klassen: Ritter, die sich, aber nur einmal, ehelichen durften und mit hohen Eiden eheliche Treue gelobten, und Ordensgeistliche, welche nach und nach in eine Art Unterordnung unter die ersteren kamen. Papst Celestin III. bestätigte diese neue Stiftung, und der Orden zeigte sich bald im Kriege gegen die Mauren sehr thätig. Da er alles, was er diesen abnahm, als freies Eigenthum behalten durfte, gelangte er bald zu viel Besitz, Reichthum und Einfluß, und dieß war Veranlassung, daß im J. 1493 Ferdinand der Katholische die Großmeisterwürde dieses wie der zwei anderen großen Ritterorden von Alcantara und Calatrava auf immer mit der Krone verband. Mehrere Päpste, besonders Leo X. (1515) und Adrian VI. (1523), bestätigten diese Einverleibung. Im Jahre 1835 wurde auch dieser Orden aufgehoben. (Vgl. d. Art. Alcantara und Flores, *España sagrada* III, Append. 50. 56.) [v. Hefele.]

Compromiß, 1. in Streitfachen, ist der zwischen den streitenden Parteien geschlossene Vertrag, ihren Prozeß der Entscheidung eines Dritten (Schiedsrichter) zu unterwerfen. Damit steht auch das Receptum (arbitrium) in Verbindung, d. h. der Vertrag der streitenden Theile mit dem Schiedsrichter (Arbitor), den fraglichen Streit untersuchen und entscheiden zu wollen. Es können aber auch mehrere Schiedsrichter gewillkürt werden (c. 1. 13, X De arbitr. 1, 43), welche sich dann alle an der Entscheidung betheiligen müssen. Nur wenn einer von ihnen ohne entschulbbare Ursache wegbleibt, können die übrigen auch ohne ihn verfahren (c. 2, VI. De arbitr. 1, 22). Die Clauseln: sammt und sonders u. sind übrigens auch hier, wie im ordentlichen Gerichtsverfahren bei belegirten Richtern, Procuratoren u. A. maßgebend (c. 4. 8, VI. De off. jud. deleg. 1, 14; c. 6, VI. De procurat. 1, 19).

Sind die Stimmen der mehreren Schiedsmänner ihrem Inhalte nach verschieden, so entscheidet der Spruch, der die meisten Stimmen für sich hat. Sind die Stimmen der Zahl nach gleich, so können die Schiedsrichter, aber nicht durch Cooptirung, sich einen Obmann (Superarbitor, Concordator) wählen, der den Ausschlag gibt oder auch, abweichend von beiden, nach eigener Einsicht spricht (c. 39, X De off. et potest. jud. deleg. 1, 29; c. 1. 12, X De arbitr. 1, 43). Beide streitenden Parteien müssen sich sofort den schiedsrichterlichen Ausspruch (Arbitrium, Laudum) gefallen lassen und können nach römischem Rechte (dem auch das frühere canonische Recht conform war) schlechthin nicht appelliren (fr. 27, § 2 Dig. de recept. qui arbitr. 4, 8; 1. 8 Cod. de episcop. audient. 1, 4). Nach neuem canonischen Rechte ist zwar auch keine eigentliche Appellation, die nur im ordentlichen Prozeß vorkommt, gestattet, aber doch eine außergerichtliche Berufung (og. Provocatio ad causam) zulässig (c. 5, X De appellat. 2, 28). Nach römischem Rechte wurde ferner, wenn die Nichtachtung des Schiedspruches klagbar sein sollte, gewöhnlich noch vorausgesetzt, daß sich die streitenden Theile durch eine bedungene Conventionalstrafe (Stipulatio poenas oder compromissa pecunia) die Erfüllung der schiedsrichterlichen Entscheidung gegenseitig garantirten, wodurch sodann derjenige Theil, der sich dem Arbitrium nicht fügte, mit der Actio ex stipulatu auf Erlegung der Conventionalstrafe belangt werden konnte. Doch ließ schon Justinian in bestimmten Fällen eine Actio in factum zu, ohne daß eine solche poena stipulirt war (l. 1. 2. 3. 4. 5 Cod. de recept. arbitr. 2, 56). Nach canonischem Rechte begründet überall schon der bloße Vertrag eine Klage auf Erfüllung des Arbitrii (c. 2. 9. 13, X De arbitr. 1, 43). An ein Schiedsgericht können aber begreiflich nur solche Streitfachen gebracht werden, welche die Compromittenten durch einen Vergleich selbst hätten abthun können; also nicht solche Gegenstände und Rechtsverhältnisse, worüber Privatpersonen überhaupt nicht disponiren können (z. B. c. 9, X De in integ. rest. 1, 41).

2. **Compromiß** bei Wahlen, s. Wahl.

[Bernander.]

Computatio graduum, s. Verwandtschaft.

Comte, August, s. Positivismus.

Conceptio immaculata, s. Empfängniß, unbestect.

Conceptualismus, s. Universalien.

Concha, 1. als liturgisches Gefäß die muschelförmige Schale, mit welcher das Wasser aus dem Taufbrunnen entnommen und über das Haupt des Tauflings gegossen wird. Sie soll aus edlem Metalle hergestellt werden. Schon die Synode von Elvira (a. 306, can. 48) thut ihrer Erwähnung. Im Sacramentar Gregors d. Gr. (ed. Menard, Par. 1642, 71. 73) heißt Concha auch das Gefäß, in welchem das Eucharistia geweiht wird; im Mittelalter bezeichnet der Name bisweilen eine Hängelampe (Hariulf., Chron.